

Legasthenie-Reglement der Kantonsschule Wattwil

Interne Richtlinien zum Umgang mit legasthenen Schülerinnen und Schülern an der Kantonsschule Wattwil (basierend auf den internen Richtlinien der KSOe, Zürich; der Kantonsschule Wil, St. Gallen und den offiziellen Richtlinien des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt. Verabschiedet vom Konvent der KSW, 22.03.2010, angepasst am 13.12.2010. Anpassungen in Kursivschrift erkennbar)

I. Begriffsklärung

Da einige andere Störungen fälschlicherweise mit dem Begriff Legasthenie gleichgesetzt werden, ist es unabdingbar eine kurze Begriffsbestimmung darzulegen. Zu unterscheiden ist eine Legasthenie (Lese- und Rechtschreibstörung) mit teilweise hirnganisch bedingten, schwerwiegenden Aufmerksamkeits- und Wahrnehmungsstörungen von einer Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS), welche vorübergehend ist und sich in ihrer Ausprägung stark unterscheiden kann. Von diesen beiden Formen ist klar der Begriff der Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten zu trennen, der nur bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zutrifft.

1. Legasthenie (Lese- und Rechtschreibstörung)

Legasthenie ist eine erhebliche Störung beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens, die entwicklungsbiologisch und zentralnervös begründet ist. Bei den betroffenen Menschen (Legasthenikerinnen oder Legasthenikern) besteht diese Störung trotz normaler oder auch überdurchschnittlicher Intelligenz, genügender Beschulung sowie normaler familiärer Umstände.

Legasthenie ist eine sehr schwer therapierbare Behinderung, die zu erheblichen Störungen bei der zentralen Aufnahme, Verarbeitung und Wiedergabe von Sprache und Schriftsprache führt. Legasthenikerinnen oder Legastheniker sind allerdings nur in ihrer technischen Fähigkeit des Lesens und Rechtschreibens eingeschränkt, keineswegs jedoch in anderen geistigen Kompetenzen.

Durch eine entsprechende Therapie können ihre Fähigkeiten des Lesens und Rechtschreibens zwar erheblich verbessert werden, werden jedoch nie das Niveau einer nicht betroffenen Person erreichen. Eine Legasthenie besteht ein Leben lang.

Von einer Legasthenie sind ungefähr 3 bis 5% aller Menschen betroffen.

2. Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS)

Im Unterschied zu einer lebenslang andauernden Legasthenie können Schülerinnen und Schüler vorübergehende Lese- und Rechtschreibschwächen mit legasthenem Erscheinungsbild aufweisen. Dies kann verschiedene Ursachen haben, z.B. einen Schulwechsel, eine Erkrankung oder eine besondere seeli-

sche Belastung. Die Auswirkung und die Dauer einer Lese- und Rechtschreibschwäche sind sehr unterschiedlich.

Ungefähr 7 bis 10% aller Schülerinnen und Schüler im Einschulungsalter sind von einer Lese- und Rechtschreibschwäche betroffen.

3. Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf treten bei allgemeiner Minderbegabung auf, die aber nicht so schwach ist, dass sie eine Schule zur individuellen Lernförderung besuchen müssten. Diese Schülerinnen und Schüler haben jedoch über die ganze Schullaufbahn in allen Bereichen des schulischen Lernens und Arbeitens erhebliche Schwierigkeiten.

II. Differenzierte Notengebung und Nachteilsausgleich

Grundsätzlich unterliegen auch Schülerinnen und Schüler mit einer Legasthenie den allgemein für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Massstäben der Leistungsbewertung.

Die differenzierte Notengebung und der Nachteilsausgleich können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Vorliegen einer Legasthenie durch ein schriftliches Attest bestätigt wird. *Als Bestätigung zählt ausschliesslich ein aktuelles schulpsychologisches Gutachten (nicht älter als ein Jahr). Zudem ist der Nachweis einer geeigneten Therapie während der ganzen Dauer der differenzierten Notengebung und des Nachteilsausgleichs erforderlich.*

Das Legasthenie Attest muss der Schule vorab vorliegen und kann nicht im Nachhinein berücksichtigt werden.

1. Notengebung

Bei Schülerinnen und Schülern mit fachärztlich attestierter Legasthenie dürfen schriftliche und mündliche Leistungen in einem anderen

Verhältnis gewichtet werden als bei den anderen Schülerinnen und Schülern. Die Festsetzung der mündlichen Note erfolgt nur auf der Basis von rein mündlichen Leistungsnachweisen.

Von einer legasthenen Schülerin bzw. einem legasthenen Schüler dürfen mehr mündliche Leistungsnachweise (z.B. Vorträge) als von den Mitschülerinnen und Mitschülern gefordert werden.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer fachärztlich attestierten Legasthenie entfällt eine notenmässige Bewertung des (Vor-)Lesens und Rechtschreibens (ausschliesslich Orthografie) in allen Fächern. Diese Bereiche dürfen nicht mit in die Zeugnisnoten einfließen.

2. Nachteilsausgleich

In allen Fächern wirken sich bei allen schriftlich gestellten oder schriftlich zu beantwortenden Leistungsfeststellungen die Teilleistungsstörungen im Lesen und Rechtschreiben zum Nachteil der Betroffenen aus. Legasthene Schülerinnen und Schüler brauchen aufgrund ihrer Schwierigkeiten beim Lesen mehr Zeit, um Fra-

gen zu lesen und die Problemstellung zu erfassen, Informationen aus Texten aufzunehmen und diese zu verarbeiten, bevor sie eine Lösung erarbeiten können. Legasthene Schülerinnen und Schüler brauchen zudem beim Schreiben mehr Zeit, um ihre Lösungen schriftlich niederzulegen.

Für Schülerinnen und Schüler werden aufgrund des Legasthenie-Attests und des Standes der therapeutischen Massnahmen bei schriftlichen Prüfungen Nachteilsausgleiche gewährt. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Sie erhalten in der Prüfung einen Zeitzuschlag bis maximal einem Viertel der regulären Prüfungszeit.
- Damit durch den Zeitzuschlag nicht die Pause und gegebenenfalls die darauf folgende Stunde in Anspruch genommen wird, besteht die Möglichkeit, die Prüfung für die legasthene Schülerin oder den legasthenen Schüler adäquat zu verkürzen, dass diese die Prüfung zeitgleich mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern abgeben können.
- Zusätzliche Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches können darin bestehen, der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler die schriftlich gestellte Aufgabe zusätzlich vorzulesen oder die Leistungsfeststellung mit ihr oder ihm mündlich durchzuführen.
- In geeigneten Fällen können auch technische Hilfsmittel, wie z.B. ein Computer, eingesetzt werden.
- Weiter können im gegenseitigen Einverständnis auch andere Formen des Nachteilsausgleiches angewendet werden.

In jedem Fall werden die differenzierte Notengebung und der Nachteilsausgleich nach Absprache zwischen Schulleitung, Eltern (bei Unmündigkeit), legasthener Schülerin bzw. legasthenem Schüler (bei Mündigkeit) und Lehrpersonen bestimmt, das heisst, es besteht kein Rechtsanspruch auf den einen oder anderen Nachteilsausgleich.

Zu diesem Zweck wird eine individuelle Vereinbarung von den involvierten Lehrpersonen und der legasthener Schülerin bzw. dem legasthenen Schüler resp. deren Erziehungsberechtigten unterschrieben. Im Streitfall zwischen Lehrpersonen und legasthener Schülerin bzw. legasthenem Schüler resp. deren Erziehungsberechtigten entscheidet die Schulleitung abschliessend.

Über den Stand des therapeutischen Erfolgs ist die Schulleitung in festgelegten Abständen zu informieren.

3. Aufnahme- und Abschlussprüfungen

Die bestehenden Reglemente erlauben eine spezielle Behandlung legasthener Schülerinnen und Schüler nicht. Hingegen soll ein entsprechendes Attest im Fall einer Bandbreitendiskussion mit berücksichtigt werden.

Für Abschlussprüfungen sind vorgängig die Prüfungsbestimmungen bezüglich Nachteilsausgleich durch die Schulleitung festzulegen.

4. Informationsweg

Es ist Sache der Eltern bzw. der Schülerin oder des Schülers der Schule, das Vorliegen einer Legasthenie mitzuteilen.

Die Schulleitung macht alle Eltern via Schulbroschüre und Homepage der KSW darauf aufmerksam, dass interne Richtlinien zum Umgang mit Legasthenikerinnen und Legasthenikern an der KSW bestehen und bei Einreichung eines schul-

psychologischen Attestes eine differenzierte Notengebung und ein Nachteilsausgleich erfolgen können.

Es ist Sache der Schulleitung, ein Legasthenie-Attest aufzubewahren (zuständige Prorektorin/zuständiger Prorektor). Wird ein Legasthenie-Attest bei der Schulleitung eingereicht, ist sie verpflichtet, diese Information an die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer und die Fachlehrpersonen weiterzuleiten. Bei Lehrpersonen-/Klassenwechsel u.ä. ist die legasthene Schülerin/der legasthene Schüler selber dafür verantwortlich, dass die neue Lehrkraft sich beim zuständigen Prorektor/der zuständigen Prorektorin über das Legasthenie-Attest informiert.

III. Geltungsbereich

Die internen Richtlinien zum Umgang mit legasthenen Schülerinnen und Schülern an der KSW haben innerhalb der KSW Gültigkeit. Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler respektieren die Richtlinien. Die Lehrpersonen wenden diese bei legasthenen Schülerinnen und Schülern an. Legasthene Schülerinnen und Schüler haben das Recht, dass diese Richtlinien für sie zur Anwendung kommen. Die Schulleitung sorgt dafür, dass diese Richtlinien publik sind und für legasthene Schülerinnen und Schüler Anwendung finden. Bei Schwierigkeiten oder Missverständnissen ist mit der Lehrperson, allenfalls der Klassenlehrperson oder der Schulleitung das Gespräch zu suchen.

Die internen Richtlinien können durch den Konvent nach Antragstellung und Beratung geändert werden.